

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12. MRZ. 1981

Zl. 289 Ver. u. Recht. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Dipl.Ing.Robl,
Binder, Reiter, Dkfm.Dr.Bauer, Amon, Bernkopf, Anzen-
berger, Bieder, Auer, Deusch, Dr.Bernau, Fürst, Buchinger,
Fux, Diettrich, Gruber, Fidesser, Haufek, Mag.Freibauer,
Icha, Dkfm. Höfinger, Jirkovsky, Kurzbauer, Kaiser,
Dipl.Ing.Molzer, Kalteis, Prokop, Kautz, Rabl, Keusch,
Reischer, Koczur, Rohrböck, Krendl, Romeder, Krenn,
Rozum, Pospischil, Rupp, Reixenartner, Ing. Schober,
Stangl, Spiess, Sulzer, Steinböck, Tribaumer, Trabitsch,
Wagner, Prof. Wallner, Wedl, Wilfing, Zauner, Wittig
und Zimmer

betreffend die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979
und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Land-
tages von Niederösterreich

Die Aufgaben der Landesregierung haben im letzten Jahrzehnt bedeutend zugenommen. Die ständig steigenden Anforderungen, die die Landesverwaltung im Interesse der Bevölkerung zu bewältigen hat, haben nicht nur zu einer Ausweitung des hoheitlichen Gesetzesvollzuges geführt sondern vor allem die Aufgaben der Landesregierung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich wesentlich erweitert.

Es ist darauf hinzuweisen, daß Niederösterreich flächenmäßig, und mit Ausnahme von Wien, auch bevölkerungsmäßig das größte Bundesland Österreichs ist. Während in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark die Landesregierung jeweils aus 9 und in Tirol aus 8 Mitgliedern besteht, ist die Zahl der Mitglieder der Landesregierung in Niederösterreich hingegen genauso groß, wie in den übrigen wesentlich kleineren Bundesländern, mit Ausnahme von Burgenland. Die Anhebung der Mitgliederzahl scheint daher im Interesse einer umfassenderen und wirkungsvollen Betreuung der NÖ Bevölkerung geboten.

Die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Landesregierung erfordert eine Novellierung der NÖ Landesverfassung 1979 und des Geschäftsordnungsgesetzes.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

"1. Die beiliegenden Entwürfe

a) eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landesverfassung
1979 und

b) eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die
Geschäftsordnung des Landtages von NÖ
geändert wird, werden genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur
Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforder-
liche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwürfen dem zuständigen Ausschuß zur Vorbe-
ratung zuzuweisen.

26. Feber 1981